

Im Wesentlichen bestanden letztere darin, daß der Flagge der Zollvereinsstaaten dieselben Begünstigungen eingeräumt wurden, welche vertragsmäßig der von Großbritannien zugestanden waren, ferner Aufhebung gewisser Verbote, welche den Transitohandel des Zollvereins durch Belgien belästigten und endlich auch Ermäßigung einiger Zollsätze für die aus dem Zollverein in Belgien eingeführten Waaren.

Alle diese Begünstigungen beruhten zwar auf Gegenseitigkeit, zeigten aber durch die Erfahrung, daß solche entschieden günstiger für Belgien, als für die deutschen Interessen waren.

Die Deputation hat in ihrem jetzigen Bericht zu wiederholten Malen die Ansicht ausgesprochen, wie wünschenswerth sie insbesondere für Sachsen jede Erweiterung des Zoll- und Handelsverkehrs erachtet, dieselbe hat jedoch, wie auch hier die durch die Verhältnisse bedingte Reciprocität in den Verträgen mit andern Staaten vorausgesetzt.

Da diese indeß mit dem Königreiche Belgien nicht zu erreichen gewesen, indem es für seine wichtigsten Erzeugnisse wesentliche Zollerleichterungen beanspruchte und dagegen nur minder wichtige für deutsche Fabrikate zugestehen wollte, so kann die Deputation sich nur damit einverstanden, daß der mit dem 1. Januar a. e. erloschene Vertrag nicht prolongirt worden ist, daß man aber Seiten der Zollvereinsstaaten bemüht bleibt, mit Belgien eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen, welche auf einer richtigern Basis beruht, als es die bisherige war.

In Folge des Erlöschens jenes Vertrags ist nun die am 27. Juni 1846 vereinbarte Bestimmung hinsichtlich gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden aufzuheben gewesen und dieses durch die Verordnung vom 19. Januar a. e.,

Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1854 S. 25,
bekannt gemacht worden.

Dagegen ist

4) ein Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche der Niederlande unterm 31. December 1851 zu Stande gekommen, und durch Verordnung vom 9. Januar 1852,

Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1852, Seite 164
publicirt worden.

In demselben ist die Reciprocität für den Handels- und Schiffahrtsverkehr der contrahirenden Staaten nach allen Seiten hin gewahrt und insbesondere muß die Errichtung des Freihafens in Rotterdam wesentlich dazu beitragen, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zu erleichtern. —